

## **Satzung der Samtgemeinde Rosche zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisiertem Ortsteilen**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) hat der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 28.10.1996 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 – Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten**

- 1) Die Eigentümer der im anliegendem Grundstücksverzeichnis genannten Grundstücke haben ihr häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Eigentümern.
- 2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind den Eigentümern gleichgestellt.
- 3) Die zu betreibenden Kleinkläranlagen müssen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 4261 entsprechen.
- 4) Die Betreiber der Kleinkläranlagen haben Wartungsverträge mit einem zugelassenen Fachbetrieb abzuschließen, soweit dies vom Landkreis Uelzen als zuständige Wasserbehörde angeordnet wird.
- 5) Das Grundstücksverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 – Gewässereinleitung**

- 1) Das Abwasser der Kleinkläranlagen gemäß § 1 ist in den Untergrund einzuleiten. Hierzu ist über die Samtgemeinde beim Landkreis Uelzen als zuständige Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
- 2) Soweit keine Einleitung in den Untergrund möglich ist, kann in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erfolgen.

### **§ 3 – Fäkalschlammabfuhr**

Für die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes gelten die Bestimmungen der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage in der Samtgemeinde Rosche (Abwasserbeseitigungssatzung) und der Satzung der Samtgemeinde Rosche über die Gebühren zur Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) in der jeweils gültigen Fassung.

Grundstücksverzeichnis zu § 1 (1) der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisiertem Ortsteilen der Samtgemeinde Rosche

<b>Gemarkung/ Str./ Haus Nr.</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
<b>Gemarkung Oetzen</b>		
Karlsgrün Nr. 1	2	5/4
Karlsgrün Nr. 2	2	5/5
Oetzmühle Nr. 1	1	194/2, 194/5
Sportplatz SpVgg. Oetzen/Stöcken	1	119/1
<b>Gemarkung Süttoorf</b>		
Friedrichsruh Nr. 1	3	12/2
Friedrichsruh Nr. 2	3	12/3
<b>Gemarkung Rätzlingen</b>		
Hanstedter Straße 12	2	214/5
Hauptstraße 38	2	235/30
<b>Gemarkung Borg</b>		
Neumühle Nr. 1	1	21/25
Dorfstraße 2	4	3/6
Mülldeponie	3	35/3
<b>Gemarkung Göddenstedt</b>		
Mühlenberg Nr. 1-3	1	17/1
Mühlenberg Nr. 5	1	9/1
<b>Gemarkung Schwemlitz</b>		
Pilzenburg Nr. 2	3	4/4
<b>Gemarkung Groß Malchau</b>		
Siedlung Humanopolis	1	11/4, 29/3
<b>Gemarkung Batensen</b>		
Berghof Nr. 11a und b	1	77/6
Berghoff Nr. 11	1	77/4
<b>Gemarkung Dalldorf</b>		
Haus Nr. 28	2	40/2
<b>Gemarkung Stoetze</b>		
Friedhofskapelle	1	80/4